

Wann und auf welcher rechtlichen Grundlage entscheidet das Familiengericht?

Doris Kloster-Harz

Auf der Basis der Vorschrift des § 1666 BGB entscheidet das Gericht über Eingriffe in die elterliche Sorge von Amts wegen. Diese Vorschrift ist der wichtigste Ausfluss des staatlichen Wächteramtes (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG). Sie garantiert den Schutz des Kindes – sowohl was seine persönlichen Belange als auch seine Vermögensinteressen anbelangt. Wann eine Vermögensgefährdung anzunehmen ist, ergibt sich aus § 1666 Abs. 2 BGB. Die möglichen gerichtlichen Schutzmaßnahmen, die angeordnet werden können, folgen aus § 1667 BGB.

Ist das Kindeswohl in persönlicher oder vermögensrechtlicher Hinsicht gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, diese Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht von sich aus einzuschreiten. Eine Verpflichtung zum Einschreiten trifft auch das Jugendamt, wenn es Kenntnis von einer entsprechenden Gefährdung hat. Ein Einschreiten des Familiengerichts oder des Jugendamtes ist auch dann geboten, wenn unverschuldetes Versagen der Eltern zu der Gefährdung geführt hat.¹

Die Novellierung des § 1666 a BGB durch das Kindesrechteverbesserungsgesetz² hat die Eingriffsmöglichkeiten des Gerichts erweitert. Künftig können bei Gewalttätigkeiten gegen das Kind der gewalttätige Elternteil oder ein(e) Dritte(r) auch aufgrund der Regelung des Gewaltschutzgesetzes aus der Wohnung oder aus dem Umkreis des betroffenen Kindes verwiesen werden. Bei einem Einschreiten aufgrund des § 1 des Gesetzes zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz) vom 11. Dezember 2001 oder aufgrund der Vorschriften der §§ 1666, 1666 a und 1667 BGB hat das Gericht den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Auch die persönliche Anhörung der Beteiligten ist erforderlich.³

Eingriffe in die Personensorge sind möglich, wenn eine objektive Gefährdung des Kindeswohls – auch durch Dritte – droht. Ein Eingriff in die Vermögenssorge setzt (nur) eine Gefährdung des Kindesvermögens voraus. Eine Kindesvermögensgefährdung kann jedoch auch eine Entscheidung über das Kindeswohl darstellen, sodass die Eingriffsmöglichkeit des Gerichts u.U. doppelt motiviert sein kann. Eine Gefährdung der Personensorge kommt in Betracht bei rechtsmissbräuchlicher Ausübung der elterlichen Sorge, darunter Vernachlässigung des Kindes – auch bei unverschuldetem Versagen der Eltern oder dem Verhalten eines/einer Dritten, das objektiv nachhaltig das Wohl des Kindes gefährdet. Ein Einschreiten des Gerichts oder des Jugendamtes aufgrund der vorerwähnten Normen ist erforderlich, wenn die Gefährdung nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere öffentliche Hilfen (s. etwa §§ 27 ff. SGB VIII) abgewendet werden kann.⁴

Von einem Sorgerechtsmissbrauch ist auszugehen, wenn die Ausübung des Sorgerechts den Interessen des Kindes grob zuwiderläuft. Das Tatbestandselement setzt Verschulden voraus. Fahrlässige Pflichtwidrigkeit genügt bei entsprechenden Gefährdungsfolgen.

Als einzelne Missbrauchsfälle kommen in Betracht:

- Weigerung, schulpflichtige Kinder zur Schule zu schicken,⁵
- Verleitung zur Kriminalität oder Prostitution,
- übermäßige körperliche Züchtigung,⁶
- sexueller Missbrauch eines Kindes.⁷

Bei grob pflichtwidriger Untätigkeit der Eltern (Vernachlässigung) kommt ebenfalls ein Einschreiten des Gerichts in Betracht – z.B. in Fällen von

- mangelhafter Ernährung,⁸
- mangelhafter Betreuung,
- mangelhafter Bekleidung,
- mangelhafter Beaufsichtigung.

Auch die Vernachlässigung setzt ein Verschulden voraus.

Keine Vernachlässigung liegt vor, wenn die Mutter ihr Kind während der Arbeitszeit von einer anderen Frau versorgen lässt.⁹

Wenn die Mutter in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft lebt, begründet dies keinen Gefährdungstatbestand. In diesem Zusammenhang ist jedoch auf neuere medizinische Untersuchungen hinzuweisen, die ein besonderes Augenmerk darauf richten, dass in nichtehelichen Lebensgemeinschaften, insbesondere bei Vorhandensein von kleinen Kindern, des Öfteren von den neuen PartnerInnen eine größere Gefährdung ausgehen kann; zumal dann, wenn ein Abhängigkeitsverhältnis des Elternteils zu dem/der neuen LebenspartnerIn besteht.

Bei Kleinkindern ist der Zugang des anderen leiblichen Elternteils durch Ausübung des Umgangsrechts häufig die Garantie dafür, dass eine eventuelle Kindeswohlgefährdung frühzeitig aufgedeckt werden kann.

Die Eingriffsschwelle für das Einschreiten des Jugendamtes oder des Gerichts liegt höher, wenn den Eltern weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Eine Eingriffsmöglichkeit besteht z.B., wenn der sorgeberechtigte Elternteil ein Statusverfahren nicht betreiben will, weil zwischen ihm und dem Kind ein erheblicher Interessengegensatz besteht. In diesen Fällen kann ein Ergänzungspfleger bestellt werden.¹⁰ Für den staatlichen Eingriff ist ein vermuteter möglicher Interessengegensatz nicht ausreichend.¹¹

Gemäß § 1666 BGB können sich auch ein Elternteil oder beide Eltern an das Gericht wenden und um Maßnahmen gegen Dritte ersuchen. Ein Eingriff von Amts wegen – auch gegen Dritte – setzt voraus, dass die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die von Dritten, etwa von einem/einer LebenspartnerIn oder einem/einer anderen Verwandten, ausgehende Gefahr für das Wohl des Kindes abzuwenden.

Vermögenssorge

Gemäß § 1666 Abs. 2 i.V.m. § 1667 BGB kann das Gericht eingreifen, wenn das Vermögen des Kindes durch den/die InhaberIn der Vermögenssorge gefährdet ist. Dies kann der Fall sein, wenn der entsprechende Elternteil oder die Eltern ihre Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind und ihre mit der Ver-

mögenssorge verbundenen Pflichten verletzen oder auch Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgen. In diesen Fällen kann das Familiengericht anordnen, dass die Eltern ein Vermögensverzeichnis des Kindes einreichen und Rechnung legen über die Vermögensverwaltung. Ist das eingereichte Verzeichnis ungenügend, so kann das Gericht anordnen, dass das Verzeichnis durch eine(n) Dritte(n) aufgenommen wird, z.B. durch eine(n) NotarIn. Das Gericht kann eine bestimmte Form der Geldanlage anordnen und Abhebungen von der familiengerichtlichen Genehmigung abhängig machen oder eine Sicherheitsleistung für das Kindesvermögen von dem Elternteil verlangen, der es verwaltet. Als letztes Mittel kommt der Entzug der Vermögenssorge durch das Gericht in Betracht. Die Vermögenssorge kann auch nur einem Elternteil entzogen werden. Wird sie beiden Elternteilen entzogen, so ist ein(e) VormundIn (§ 1773 Abs. 1 BGB) oder ein(e) PflegerIn (§ 1909 Abs. 1 BGB) zu bestellen.¹²

Ausbildung und Beruf (§ 1631 a BGB)

Das Gericht kann auch dann einschreiten, wenn die Eltern Eignung und Neigungen des Kindes in Bezug auf seine Berufswahl und Ausbildung negieren. Wird hierdurch die Entwicklung des Kindes nachhaltig oder schwer beeinträchtigt, so kann das Gericht notwendige Erklärungen der Eltern oder eines Elternteils im Rahmen des Bereichs Ausbildung und Beruf durch richterliche Entscheidung ersetzen. § 1631 a BGB ist *lex specialis* gegenüber der Vorschrift § 1666 BGB.

Anmerkungen

- 1 Vgl. BayObLG FamRZ 1993, 843.
- 2 Kindesrechteverbesserungsgesetz vom 09.04.2002, BGBl. I, 1239; s. FamRZ 2002, 786.
- 3 BVerfG, FamRZ 2002, 1021 = FuR 2002, 454.
- 4 Vgl. BayObLG, FamRZ 1988, 748; 1991, 1218; 1992, 90; 1994, 975.
- 5 BayObLGZ 1983, 231; BayObLG FamRZ 1985, 635.
- 6 BayObLG FamRZ 1993, 229; 1994, 975.
- 7 BayObLG NJW 1992, 1971 – auch zu den Voraussetzungen eiliger gerichtlicher Maßnahmen im Wege vorläufigen Rechtsschutzes.
- 8 BayObLG FamRZ 1988, 748 zur gesundheitsgefährdenden Vernachlässigung eines Kleinkindes durch Unterernährung infolge alkoholbedingten Versagens der Eltern.
- 9 BayObLG NJW-RR 1990, 70.
- 10 OLG Karlsruhe FamRZ 1991, 1337.
- 11 BayObLGZ 1986, 86; BayObLG FamRZ 1994, 1196.
- 12 OLG München FamRZ 1996, 504.

